

Satzung

der Stadt Koblenz über die Erhebung von Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
in der Fassung vom 17.12.2001.

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 4. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in seiner Sitzung am 14. Dez. 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 *

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgende Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsleitungen durch folgende Pauschalbeträge zu erstatten:

Bei einem Durchmesser der Anschlussleitung	für Schmutzwasser EUR	für Oberflächenwasser EUR
bis 200 mm	1458,72	1193,36
über 200 - 500 mm	2982,88	2440,40
über 500 mm	4441,08	3633,75

Die Pauschalbeträge können durch Änderungssatzung oder in der jeweiligen Haushaltssatzung neu festgelegt werden.

- (2) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die von den Grundstückseigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für die nicht von den Erstattungspflichtigen verursachten Änderungen und Unterhaltungen und für Erneuerungen von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum werden in die Gebühren nach der Gebührensatzung Abwasserbeseitigung einbezogen.
- (4) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

* geändert durch Satzung vom 20.12.1997 und Satzung vom 17.12.2001

§ 2

Schuldner

Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung des Anschlusses oder der Änderungs- oder Unterhaltungsmaßnahme Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

§ 3

Vorausleistungen

Die Ausführung des Anschlusses oder der Änderungs- oder Unterhaltungsmaßnahme, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurde, kann von der Zahlung einer Vorausleistung in Höhe des voraussichtlich entstehenden Erstattungsbetrages abhängig gemacht werden.

§ 4

Entstehung, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusses oder der Änderungs- oder Unterhaltungsmaßnahme. Der Vorausleistungsanspruch entsteht mit einer Geltendmachung durch die Stadt Koblenz.
- (2) Der Aufwendungsersatz und die Vorausleistung werden durch schriftliche Bescheide festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Grundstücksanschlüsse der Stadt Koblenz vom 04. Januar 1988 ausser Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 19.12.1995

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann

Oberbürgermeister